

Gutachter in der vertragszahnärztlichen Versorgung

Informationen für Bewerber



Gutachten in der vertragszahnärztlichen Versorgung

Das seit Jahrzehnten bewährte vertraglich vereinbarte Gutachterverfahren im Bereich der vertragszahnärztlichen Versorgung schafft sachverständige Entscheidungsgrundlagen für die Krankenkassen sowie – in Fällen der Mängelgutachten zum Zahnersatz – für die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen (KZVen) und deren Prothetik-Einigungsausschüsse. Damit ist das Gutachterverfahren ein wichtiges Instrument zum Schutz der Rechte der Patienten. Es schützt auch den Zahnarzt vor nicht nachvollziehbarer Geltendmachung von Mängelansprüchen. Insbesondere die Möglichkeit der Durchführung eines Obergutachtens bzw. der Anrufung des Prothetik-Einigungsausschusses führt nicht nur dazu, die Interessen der Patienten besser wahrzunehmen, sondern auch zu einer Verbesserung der Akzeptanz der darauf aufbauenden Entscheidung der Krankenkasse durch alle Beteiligten. Das Verfahren ist damit ein wichtiges Instrument der Qualitätsförderung in der zahnmedizinischen Versorgung.

Die vorliegenden Informationen geben Zahnärztinnen und Zahnärzten, die an einer Bestellung als Gutachter interessiert sind, einen Überblick über die Anforderungen an die gutachterliche Tätigkeit.

1. Qualifikationskriterien zur Bestellung als Gutachter

4

(1) Der Bestellung als Gutachter für die vertragszahnärztliche Versorgung soll eine zum Amtsantritt mindestens seit vier Jahren ununterbrochen bestehende Zulassung als Vertragszahnärztin oder Vertragszahnarzt zugrunde liegen (vgl. § 4 Abs. 5 Satz 1 BMV-Z). Die Anforderung dient der Sicherstellung, dass der Gutachter über ausreichende Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen des SGB V, der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses sowie der vertraglichen Bestimmungen des BMV-Z verfügt.

(2) Der Gutachter soll über eine ausreichende Erfahrung in dem Leistungsbereich verfügen, für den er bestellt wird, und eine angemessene Zahl an Behandlungsfällen vorweisen können (vgl. § 4 Abs. 5 Satz 2 BMV-Z).

(3) Gutachter für Kieferorthopädie sollen die Anerkennung als Fachzahnarzt für Kieferorthopädie besitzen (vgl. § 4 Abs. 5 Satz 3 BMV-Z).

(4) Um Interessenkollisionen mit anderen Tätigkeiten zu vermeiden, muss der Gutachter bei der Bestellung versichern, dass er sein Amt fachlich unabhängig und weisungsungebunden ausüben wird (vgl. § 4 Abs. 5 Satz 5 BMV-Z).

(5) Die Tätigkeit als Gutachters erfordert Integrität. Der Bewerber muss insbesondere Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit mitbringen.

(6) Neben der fachlichen Qualifikation muss der Gutachter auch über soziale Kompetenz und Kommunikationsfähigkeiten verfügen.

2. Allgemeine Pflichten des Gutachters

(1) Der Gutachter sowie die an der Erstellung des Gutachtens beteiligten Personen unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht (vgl. § 203 StGB, § 35 Abs. 1 SGB I, § 7 der Musterberufsordnung der Bundeszahnärztekammer).

(2) Der Gutachter darf einen Patienten, der ihn zum Zwecke der Begutachtung aufsucht, außer in Notfällen nicht innerhalb von 24 Monaten nach Abgabe des Gutachtens behandeln (siehe auch § 13 Abs. 2 der Musterberufsordnung der Bundeszahnärztekammer). Dies gilt auch für alle Partner der Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) sowie für Angestellte und Assistenten des Gutachters.

(3) Der Gutachter muss an den Gutachtertägungen der ihn bestellenden KZV teilnehmen und gegenüber dieser jährlich die Teilnahme an fachbezogenen Fortbildungsmaßnahmen in dem jeweiligen Leistungsbereich nachweisen (vgl. § 4 Abs. 5 Satz 4 BMV-Z).

(4) Im ersten Jahr seiner Tätigkeit muss der Gutachter die erstellten Gutachten der KZV bzw. dem von ihr bestellten Fachberater zur Beratung vorlegen (vgl. § 4 Abs. 5 Satz 6 BMV-Z).

3. Pflichten bei Durchführung der Begutachtung

6

(1) Der Gutachter erhält seinen Auftrag von der Krankenkasse. Er ist grundsätzlich verpflichtet, den Auftrag anzunehmen und – bei Planungsgutachten – innerhalb von vier Wochen zu bearbeiten. Er kann bzw. muss den Auftrag zurückweisen, wenn

- das Thema des Gutachtens die Möglichkeit und Fähigkeit des Gutachters zur sachgerechten Beurteilung überschreitet,
- er sich für befangen hält,
- oder wenn er die vorgegebene Frist nicht einhalten kann (zum Beispiel wegen Arbeitsüberlastung).

(2) Der Gutachter muss das Gutachten persönlich erstellen.

(3) Die Gutachten müssen neutral, unabhängig und sorgfältig erstellt werden (vgl. § 13 Abs. 1 der Musterberufsordnung der Bundeszahnärztekammer). Vorsätzlich oder fahrlässig falsch erstellte Gutachten können zivil- und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

(4) Der Gutachter muss sich auf das Thema des Gutachtens beschränken. Darüber hinausgehende Ausführungen müssen vermieden werden.

(5) Die Stellungnahme des Gutachters muss auf der Grundlage des allgemein anerkannten Stands zahnmedizinischer Erkenntnisse unter Berücksichtigung der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vorgenommen werden. Bei Planungsgutachten müssen zudem die in den Richtlinien und dem SGB V verankerten Grundsätze der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet werden.

(6) Der Gutachter kann eine Untersuchung des Patienten durchführen. Bei kieferorthopädischen Begutachtungsaufträgen erfolgt dies eher selten. Bei Begutachtungsaufträgen zur systematischen Behandlung von Parodontopathien, bei Gutachten für implantologische Leistungen und bei Mängelgutachten zum Zahnersatz ist eine Untersuchung in der Regel angezeigt. Der behandelnde Zahnarzt muss hiervon informiert werden und hat grundsätzlich das Recht, bei einer solchen Untersuchung anwesend zu sein (vgl. jeweils § 3 Abs. 4 der Anlagen 4, 5 und 6 zum BMV-Z). Der Patient kann der Anwesenheit des Zahnarztes dann widersprechen, wenn ihm unter Abwägung beidseitiger Interessen eine Anwesenheit des Zahnarztes nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf der Zahnarzt bei der Untersuchung nicht anwesend sein.

(7) Bei allen Begutachtungen muss die Therapiefreiheit des behandelnden Zahnarztes beachtet werden.

(8) Zudem besteht Kollegialitätspflicht, nach der herabsetzende Äußerungen über den behandelnden Zahnarzt oder dessen Behandlungsweise unzulässig sind.

(9) Das Gutachten muss gemäß den Vereinbarungen zum Gutachterverfahren den Beteiligten des Verfahrens übergeben werden.

4. Aufbau des Gutachtens

8

Für das Gutachten müssen die mit den Krankenkassen vereinbarten Formulare verwendet werden. Sollten weitere schriftliche Begründungen der Gesamtbeurteilung erforderlich sein, empfiehlt sich folgende Struktur:

- (1) Briefkopf (Anschrift, Absender, Datum), auch auf Anlageblättern
- (2) Betreff (Name und Anschrift des Patienten und des behandelnden Zahnarztes, Auftraggeber, Aktenzeichen)
- (3) Auflistung der diagnostischen Unterlagen, auf die sich das Gutachten stützt
- (4) Darstellung des Sachverhalts ohne Wertungen
 - mit Feststellung, ob eine körperliche Untersuchung stattgefunden hat
 - bei Mängelgutachten mit Benennung der vom Patienten geschilderten Mängel des Zahnersatzes,
 - mit Anamnese und Untersuchungsbefund
- (5) Gutachterliche Beurteilung
 - bei Planungsgutachten mit Bezugnahme auf die vorgelegte Planung
 - bei Mängelgutachten zu den ausgeführten prothetischen Leistungen
- (6) Zusammenfassendes Ergebnis der Beurteilung
- (7) Eigenhändige Unterschrift des Gutachters

Impressum

Herausgeber

Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Universitätsstraße 73
50931 Köln

Telefon 0221 40 01-0
Fax 0221 40 40 35

E-Mail post@kzbv.de
Website www.kzbv.de
Facebook facebook.com/vertragszahnaerzte
Twitter twitter.com/kzbv
YouTube youtube.com/diekzbv

Partnerwebsites

www.cirsdent-jzz.de
www.informationen-zum-zahnersatz.de
www.patientenberatung-der-zahnaerzte.de

Gestaltung

atelier wieneritsch

Foto Titelseite

Fotolia – tcsaba

Köln, Oktober 2018